

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0259/2019/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 18.10.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	19.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	21.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Förderung von Vereinen und anderen Organisationen

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde die Richtlinie für die Vereinsförderung der Gemeinde Haseldorf beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vereine und Organisationen wurden mit der Bitte um Antragstellung angeschrieben. Die mitgeteilten Angaben wurden in der beiliegenden Tabelle - **Anlage 1**- zusammengefasst dargestellt. Die gesonderten Ausführungen zu einzelnen Punkten wurden hierbei von den Anträgen übernommen.

Als - **Anlage 2** - ist die Tabelle mit Vorschlägen der Fördersummen aufgrund der Angaben in den Anträgen beigefügt. Über die Gewährung und ggfls. der Höhe ist in den Gremien zu beraten.

Finanzierung:

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der beigefügten Tabelle der Anlage 2, die Förderungen zu gewähren und die Mittel im Haushalt bereit zu

stellen.

(Sellmann)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: tabellarische Darstellung Anträge

Anlage 2: Vorschlag Fördersummen

Anlage 1

Antrag auf Unterstützung für Vereine und andere Organisationen

Verein	Antragseingang	Ausrichtung				Vereinsarbeit				Erklärungen	geordnete wirtschaftl. Verhältnisse	Mitgliedsbeiträge zur Deckung der lfd. Kosten	Fördermittel für angegebenen Zweck verwenden	Erklärung gem. DSGVO
		Sport	kulturell	soziales Leben	besondere Förderung	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder ab 60 Jahre	Kulturförderung	besonders förderungswürdig					
Angelsportverein "Binnenelbe" e.V.	14.10.2019	X				X	Wir arbeiten ständig daran, dass unsere Gewässer für ältere Mitglieder begehbar bleiben. So fertigen wir Brücken über Endwässerungsgräben oder selbstschließende Tore in Weidezäune an und montieren sie dann.		In der Zukunft planen wir Angelstege in unsere Teiche zu installieren, so dass auch Gehbehinderte an unseren Gewässern weiterhin den Angelsport ausüben können.	X	X	X	X	
DRK Ortsverein Haseldorf	28.10.2019	X	X	X	X	X	X	X	Betreuung von Senioren (Besuche, Spiele) 1 x die Woche Jugendrotkreuz mit ca. 18 Kindern Hockergymnastik Theaterlaienspielgruppe Blutspende					
Haseldorfer Kirchenmusik e.V.	17.10.2019		X			X Kinder u. Jugendliche sind vom Eintritt bei den Konzerten freigestellt.		X	Unser Verein "Haseldorfer Kirchenmusik e.V." trägt entscheidend dazu bei, rund 20 kleinere und größere kirchenmusikalische Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen. Hierzu kommen Menschen von Elmshorn bis Hamburg (Außenwirkung).	X	X	X	X	
Haseldorfer Skatverein	18.10.2019		X	X	seit 2016 ist skat von der unesco als dt. immaterielle s Kulturerbe aufgenommen.	X Workshops; Beitragsfreiheit bis 18 Jahre	X Ziel: Teilnahme an Turnieren in Seniorensparte	X seit 2016 ist Skat von der unesco als dt. immaterielles Kulturerbe aufgenommen.		X	X	X	X	
Jugendfeuerwehr Haselau	30.09.2019		X	X	X	X			Als Jugendfeuerwehr Haselau verstehen wir uns als Organisation, die Jugendlichen (10 - 18 Jahre) kameradschaftlich und unter Berücksichtigung des Alters auf einen Dienst in der Einsatzabteilung der FF Haselau/FF Haseldorf vorbereiten. In der Jugendfeuerwehr werden Jugendliche mit Spaß auf diese Aufgabe vorbereitet.	X	X	X	X	
Kulturverein Haseldorfer Marsch von 1995 e.V.	12.10.2019		X	X	X	X	X	X	Kinderworkshops Plattkrink für Senioren Erhalt der historischen Bandreißerkate Haseldorf	X	X	X	X	

Antrag auf Unterstützung für Vereine und andere Organisationen

Verein	Antragseingang	Ausrichtung				Vereinsarbeit				Erklärungen	geordnete wirtschaftl. Verhältnisse	Mitgliedsbeiträge zur Deckung der lfd. Kosten	Fördermittel für angegebenen Zweck verwenden	Erklärung gem. DSGVO
		Sport	kulturell	soziales Leben	besondere Förderung	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder ab 60 Jahre	Kulturförderung	besonders förderungswürdig					
LandFrauenVerein Haseldorfer Marsch und Umgebung e.V. von 1954	30.09.2019		X	X	X		X	X	Teilnahme am Erntedankfest mit Erntekrone Teilnahme am Maibaum-Aufstellen alle 2 Jahre Reisen Ausrichten von Cafeteria auf Obsthof Plüschau	X	X	X	X	
Pfadfindergruppe -Kirchengemeinde Haseldorf-	17.10.2019		X	X	X	X		X	Die Pfadfindergruppe hat Mitglieder aus der ganzen Region. Eine Jugendgruppe trifft sich wöchentlich. An Heiligabend bringen die Pfadfinder das Friedenslicht ins Seniorenheim und in die Kirchen der Region (Außenwirkung).	X	X	X	X	
Sozialverband Deutschland Ortsgruppe Haseldorf / Hetlingen	30.09.2019		X	X					Wir helfen in sozialen Angelegenheiten, soziale Rechtsberatung bei der Antragstellung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Sozialrecht. Zwischenmenschliche Kontakte durch geselliges Beisammensein, Ausflüge usw. -siehe Flyer-	X	X	X	X	
Vereinsgemeinschaft Haseldorfer Marsch	12.10.2019		X	X	X	X	X		Seniorenachmittag für Haselauer + Haseldorfer Senioren 70 + (siehe Anlage) Durchführung Dorfabend zur Finanzierung des Seniorenachmittags. Durchführung eines Kindernachmittags in der Deekenhörn am Nachmittag des Dorfabends Kostenfreie "Spiele" & Aktivitäten für die Kinder werden vom Mitgliedsverein angeboten.	X	X	X	X	
Wassersportclub Haseldorf	16.10.2019	X			X	X	X			X	X	X	X	

Ihre Ansprechpartner in den Ortsverbänden

Amt Hörnerkirchen Wolfgang Schreiber Tel.: 04127 – 14 28	Kl. Offenset-Sparries- hoop Dieter Wenskat Tel.: 04121 – 85 50 1
Appen Bernd Mordhorst Tel.: 04101 – 8080 888	Kummerfeld-Prisdorf- Tangstedt Heike Lorenzen Tel.: 04101 – 74 43 2
Barmstedt Hans-Werner Hahn Tel.: 04121 – 82 85 2	Moorrege-Heist-Holm Karin Schubert 04122 – 85 70 88
Bönningstedt Peter Gehring Tel.: 040 – 55 67 84 7	Pinneberg Peter Thomsen Tel.: 04101 – 51 36 50
Ellerbek Anna Klasen Tel.: 04101 – 33 12 3	Quickborn-Ellerau Manfred Pöschl Tel.: 04106 – 41 26
Ellerhoop Eike Dümichen Tel.: 04120 – 13 32	Schenefeld Irene Mika Tel.: 040 – 83 01 62 4
Elmshorn Karin Hänßel Tel.: 04121 – 50 99 3	Tornesch Joachim Selk Tel.: 04122 – 96 14 56
Halstenbek-Rellingen Jochen Tschammer Tel.: 04101 – 40 26 18	Uetersen Reinhard Kühne Tel.: 04122 – 40 32 420
Haseldorf-Hetlingen Ellen Ibing Tel.: 04129 – 12 69	Wedel Bärbel Porschek Tel.: 04103 – 15 96 1
Hasloh Karin Deuticke-Thies Dieter Thies Tel.: 04106 – 39 46 6	
Heidgraben-Seestermöhe Dirk Weber Tel.: 04122 – 43 745	

Und so erreichen Sie uns

Rat, Auskunft und Vertretung
erhalten Sie im Kreis Pinneberg
in Ihrer

sozialrechtsberatenden

SoVD-Kreisgeschäftsstelle

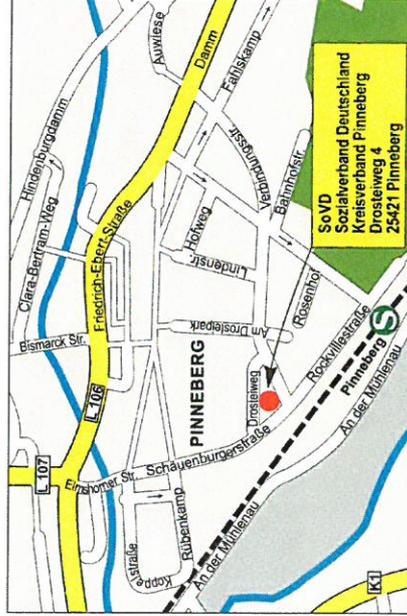
Drosteiweg 4
25421 Pinneberg

Tel.: (04101) 79 36 35

Fax: (04101) 79 36 36

info@sovd-kv-pinneberg.de

www.sovd-kv-pinneberg.de



Mo., Di., Do. von 8:00 – 12:00 Uhr
u. nach Vereinbarung

Katrin Oberjat, Juristin

Mo., Di., Do., von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Tina Schaulandt, Juristin

Mo., Di., Do., von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Angelika Schumacher, Rechtsberaterin

Mo., Di., Do., von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sachbearbeiterinnen

Claudia Meinert, Susanne Rubbert

Sie

brauchen

Hilfe?

- Wir helfen Ihnen in sozialen Angelegenheiten
- Sprechen Sie uns an
- Wir sind für Sie da
- Mitglied im SoVD kann jede/r werden

soziale
Rechts-
beratung

SoVD

Sozialverband
Deutschland
Nah bei den Menschen

Sozialverband Deutschland - Kreisverband Pinneberg

Der Sozialverband Deutschland (SoVD)

- Tritt für die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und für soziale Gerechtigkeit ein
- Hilft seinen Mitgliedern sich in den Sozialgesetzen zurechtzufinden
- Bietet seinen rund 560.000 Mitgliedern sozialrechtliche Beratung in einem bundesweit dichten Netz von Beratungsstellen
- Hilft seinen Mitgliedern bei der Antragsstellung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Sozialrecht gegenüber Behörden: z. B. im Rahmen der Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, im Behindertenrecht, bei der Grundsicherung und bei Problemen mit dem Arbeitslosengeld.
- Kompetente Mitarbeiter/innen vertreten im Rahmen der Satzung die Mitglieder gegenüber Ämtern, Behörden und vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
- Informiert über Sozialpolitik und Sozialrecht in seinen Mitgliederversammlungen, durch seine monatlich erscheinende kostenlose Mitgliederzeitung und Ratgeberbroschüren
- Bietet zwischenmenschliche Kontakte durch geselliges Beisammensein, Ausflüge, Reisen und weitere vielfältige Aktivitäten nach dem Motto

„**Gemeinsam statt einsam**“

Der SoVD bietet seinen Mitgliedern

Erholung, Gruppenreisen und Freizeitaktivitäten.

In den Senioren- und Behindertengerechten Erholungszentren des Verbandes können Sie preisgünstig übernachten. Hier können Sie Ihren Urlaub genießen, eine Kur machen oder einfach mal den Alltag hinter sich lassen.

Die Erholungszentren befinden sich in attraktiver, ruhiger Lage: im Nordseebad Büsum sowie im Kurort Brilon im Sauerland, im entsprechend behindertengerecht ausgestatteten Hotel Mondial in Berlin und im Göbels Vital Hotel im Kurort Bad Sachsa.



Außerdem bieten verschiedene Kooperationspartner weitere zahlreiche Vergünstigungen. Fragen Sie uns!

Sie werden sehen:

Eine Mitgliedschaft im SoVD lohnt sich!

Vor Ort erreichen Sie uns im Kreis Pinneberg in unseren Ortsverbänden

Amt Hörnerkirchen ▪ Appen ▪ Barmstedt ▪ Bönningstedt ▪ Ellerbek ▪ Ellerhoop ▪ Elmshorn ▪ Halstenbek-Rellingen ▪ Haseldorf-Hetlingen ▪ Hasloh ▪ Heidgraben-Seester-
mühle ▪ Kl. Offenseth-Sparrieshoop ▪ Kummerfeld-Prisdorf-Tangstedt ▪ Moorrege-Heist-Holm ▪ Pinneberg ▪ Quickborn-Eller-
au ▪ Schenefeld ▪ Tornesch ▪ Uetersen ▪ Waldenau ▪ Wedel

In den folgenden Ortsverbänden bieten Ihnen ehrenamtliche Sozialberater/innen ihre Hilfe an. Diese ehrenamtlichen Berater/innen erreichen Sie in folgenden Ortsverbänden:

- Bönningstedt - Elmshorn
- Halstenbek-Rellingen - Quickborn-Ellerau
- Moorrege-Heist-Holm - Uetersen
- Wedel - Tornesch

**SoVD –
gemeinsam
sind wir stark!**

Über die neuesten Entwicklungen informieren wir Sie auf unseren Internetseiten

www.sovd.de

www.sovd-kv-pinneberg.de



EINLADUNG ZUM SENIORENNACHMITTAG

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

wir freuen uns, Sie und Ihre/n Partner/in in diesem Jahr wieder zu einem gemütlichen
Nachmittag einladen zu können.

Dieser findet am

Sonntag, den 03.11.2019, um 15.00 Uhr im Jägerkrug Hohenhorst

statt.

Ein schönes Nachmittagsprogramm mit verschiedenen Darbietungen ist geplant.

Auch für das leibliche Wohl ist mit einer Kaffeetafel und einem kleinen Abendbrot
gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihre **verbindliche Anmeldung bis zum 27.10.2019**.

Wer einen Fahrdienst benötigt, möchte das den Bürgermeistern ebenfalls mitteilen.

Anmeldungen nimmt entgegen:

Bürgermeister Dieter Sellmann, Haseldorf

Tel. 04129-715 oder 01728682502

Bürgermeister Peter Bröker, Haselau

Tel. 04129-1214

Ihre Vereinsgemeinschaft Haseldorfer Marsch
Der Vorstand

Vorsitzender Harald Jürgs Neuer Weg 75 25489 Haselau 04129 / 95540	Vorsitzende Gaby Koopmann Mühlenwuth 4a 25489 Haseldorf 04129 / 1224	Vorsitzender Christian Grundorf Neuer Weg 72 25489 Haseldorf 04129 / 956862	Kassenwartin Britta Uhl Neuer Weg 8 25489 Haselau 04129 / 1362	Schriftführerin Madeleine Austinat Bi de Feldmühl 3 25489 Haseldorf 04129 / 9567657	Beisitzer Ralf Wilkens Neuer Weg 78 25489 Haselau 04129/95221	Beisitzerin Ulrike Wulff Hohenhorster Chaussee 2 25489 Hohenhorst 04129 / 272	Beisitzer Marc Koopmann Mühlenwuth 4a 25489 Haseldorf 04129 / 1224
---	---	--	---	--	--	---	---

Antrag auf Unterstützung für Vereine und andere Organisationen

Verein	Antragseingang	Ausrichtung				Vereinsarbeit				Erklärungen	Mitgliedsbeiträge zur Deckung der ffd. Kosten	Fördermittel für angegebenen Zweck verwenden	Erklärung gem. DSGVO
		Sport	kulturell	soziales Leben	besondere Förderung	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder ab 60 Jahre	Kulturförderung	besonders förderungswürdig				
Angelsportverein "Binnenelbe" e.V.	14.10.2019	X				X	Wir arbeiten ständig daran, dass unsere Gewässer für ältere Mitglieder begehbar bleiben. So fertigen wir Brücken über Endwässerungsgräben oder selbstschließende Tore in Weidezäune an und montieren sie dann.		In der Zukunft planen wir Angelstege in unsere Teiche zu installieren, so dass auch Gehbehinderte an unseren Gewässern weiterhin den Angelsport ausüben können.	X	X	X	X
DRK Ortsverein Haseldorf	28.10.2019	X	X	X	X	X	X	X	Betreuung von Senioren (Besuche, Spiele) 1 x die Woche Jugendrotkreuz mit ca. 18 Kindern Hockergymnastik Theaterlaienspielgruppe Blutspende				
Haseldorfer Kirchenmusik e.V.	17.10.2019		X			X Kinder u. Jugendliche sind vom Eintritt bei den Konzerten freigestellt.		X	Unser Verein "Haseldorfer Kirchenmusik e.V." trägt entscheidend dazu bei, rund 20 kleinere und größere kirchenmusikalische Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen. Hierzu kommen Menschen von Elmshorn bis Hamburg (Außenwirkung).	X	X	X	X
Haseldorfer Skatverein	18.10.2019		X	X	seit 2016 ist Skat von der unesco als dt. immaterielle s Kulturerbe aufgenommen.	X Workshops; Beitragsfreiheit bis 18 Jahre	X Ziel: Teilnahme an Turnieren in Seniorensparte	X seit 2016 ist Skat von der unesco als dt. immaterielles Kulturerbe aufgenommen.		X	X	X	X
Jugendfeuerwehr Haselau	30.09.2019		X	X	X	X			Als Jugendfeuerwehr Haselau verstehen wir uns als Organisation, die Jugendlichen (10 - 18 Jahre) kameradschaftlich und unter Berücksichtigung des Alters auf einen Dienst in der Einsatzabteilung der FF Haselau/FF Haseldorf vorbereiten. In der Jugendfeuerwehr werden Jugendliche mit Spaß auf diese Aufgabe vorbereitet.	X	X	X	X
Kulturverein Haseldorfer Marsch von 1995 e.V.	12.10.2019		X	X	X	X	X	X	Kinderworkshops Plattkrink für Senioren Erhalt der historischen Bandreißerkate Haseldorf	X	X	X	X

Antrag auf Unterstützung für Vereine und andere Organisationen

Verein	Antragseingang	Ausrichtung				Vereinsarbeit				Erklärungen	Mitgliedsbeiträge zur Deckung der ffd. Kosten	Fördermittel für angegebenen Zweck verwenden	Erklärung gem. DSGVO
		Sport	kulturell	soziales Leben	besondere Förderung	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder ab 60 Jahre	Kulturförderung	besonders förderungswürdig				
LandFrauenVerein Haseldorfer Marsch und Umgebung e.V. von 1954	30.09.2019		X	X	X		X	X	Teilnahme am Erntedankfest mit Erntekrone Teilnahme am Maibaum-Aufstellen alle 2 Jahre Reisen Ausrichten von Cafeteria auf Obsthof Plüschau	X	X	X	X
Pfadfindergruppe -Kirchengemeinde Haseldorf-	17.10.2019		X	X	X	X		X	Die Pfadfindergruppe hat Mitglieder aus der ganzen Region. Eine Jugendgruppe trifft sich wöchentlich. An Heiligabend bringen die Pfadfinder das Friedenslicht ins Seniorenheim und in die Kirchen der Region (Außenwirkung).	X	X	X	X
Schulverein Haseldorfer Marsch	07.11.2019		X	X	X	X		X	Gemäß Satzung verfolgt der Schulverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben aller zum Schulverband Haseldorfer Marsch gehörenden Schulen. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu Klassen- und Theaterfahrten, zur Anschaffung von Unterrichts- und Spielmaterial sowie Zuschüsse zur Ausgestaltung des Pausenbereichs.	X	X	X	X
Sozialverband Deutschland Ortsgruppe Haseldorf / Hetlingen	30.09.2019		X	X					Wir helfen in sozialen Angelegenheiten, soziale Rechtsberatung bei der Antragstellung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Sozialrecht. Zwischenmenschliche Kontakte durch geselliges Beisammensein, Ausflüge usw. -siehe Flyer-	X	X	X	X
Turnverein Haseldorf v. 1909 e.V.	04.11.2019	X		X		X	X			X	X	X	X

Antrag auf Unterstützung für Vereine und andere Organisationen

Verein	Antragseingang	Ausrichtung				Vereinsarbeit				Erklärungen	Mitgliedsbeiträge zur Deckung der ffd. Kosten	Fördermittel für angegebenen Zweck verwenden	Erklärung gem. DSGVO
		Sport	kulturell	soziales Leben	besondere Förderung	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder ab 60 Jahre	Kulturförderung	besonders förderungswürdig				
Vereinsgemeinschaft Haseldorfer Marsch	12.10.2019		X	X	X	X	X	X	Seniorenachmittag für Haselauer + Haseldorfer Senioren 70 + (siehe Anlage) Durchführung Dorfabend zur Finanzierung des Seniorennachmittags. Durchführung eines Kindernachmittags in der Deekenhörn am Nachmittag des Dorfabends Kostenfreie "Spiele" & Aktivitäten für die Kinder werden vom Mitgliedsverein angeboten.	X	X	X	X
Wassersportclub Haseldorf	16.10.2019	X			X	X	X			X	X	X	X

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Vorschlag Fördersummen für Vereine und andere Organisationen										
2											
3	Verein	Antrag	Sockelbetrag					Gesamtsumme:		Förderung bisher	Anmerkung
4				Mitglieder bis 18 Jahre - Arbeit mit Kindern -	Mitglieder ab 60 Jahre Arbeit mit Senioren -	Kulturförderung - Kulturarbeit -	besonders förderungswürdig Sonderbeitrag -				
5							Außenwirkung des Vereins; besonderer Einsatz für Leib und Leben; Arbeit mit Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen; Arbeiten im Umweltschutz				
6							Die Höhe ist ggfls. noch festzulegen!				
7	<i>Förderbeitrag</i>		<i>100 €</i>	<i>150 €</i>	<i>150 €</i>	<i>150 €</i>					
8											
9	Angelsportverein "Binnenelbe" e.V.	X	100 €	150 €	150 €			400,00 €		500,00 €	
10	DRK Ortsverein Haseldorf	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		200,00 €	
11	Haseldorfer Kirchenmusik e.V.	X	100 €	150 €		150 €		400,00 €			
12	Haseldorfer Skatverein	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		100,00 €	
13	Jugendfeuerwehr Haselau	X	100 €	150 €				250,00 €		300,00 €	
14	Kulturverein Haseldorfer Marsch von 1995 e.V.	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		400,00 €	
15	LandFrauenVerein Haseldorfer Marsch und Umgebung e.V. von 1954	X	100 €		150 €	150 €		400,00 €		500,00 €	
16	Pfadfindergruppe -Kirchengemeinde Haseldorf-	X	100 €	150 €		150 €		400,00 €		200,00 €	
17	Sozialverband Deutschland Ortsgruppe Haseldorf / Hetlingen	X	100 €		150 €			250,00 €		300,00 €	
18	Vereinsgemeinschaft Haseldorfer Marsch	X	100 €	150 €	150 €			400,00 €		500,00 €	Aufwendung Altenbetreuung
19	Wassersportclub Haseldorf	X	100 €	150 €	150 €			400,00 €		300,00 €	
20											
21								4.550,00 €		3.300,00 €	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Vorschlag Fördersummen für Vereine und andere Organisationen										
2											
3	Verein	Antrag	Sockelbetrag					Gesamtsumme:		Förderung bisher	Anmerkung
4				Mitglieder bis 18 Jahre - Arbeit mit Kindern -	Mitglieder ab 60 Jahre Arbeit mit Senioren -	Kulturförderung Kulturarbeit -	besonders förderungswürdig Sonderbeitrag -				
5							Außenwirkung des Vereins; besonderer Einsatz für Leib und Leben; Arbeit mit Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen; Arbeiten im Umweltschutz				
6							Die Höhe ist ggfls. noch festzulegen!				
7	<i>Förderbeitrag</i>		<i>100 €</i>	<i>150 €</i>	<i>150 €</i>	<i>150 €</i>					
8											
9	Angelsportverein "Binnenelbe" e.V.	X	100 €	150 €	150 €			400,00 €		500,00 €	
10	DRK Ortsverein Haseldorf	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		200,00 €	
11	Haseldorfer Kirchenmusik e.V.	X	100 €	150 €		150 €		400,00 €			
12	Haseldorfer Skatverein	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		100,00 €	
13	Jugendfeuerwehr Haselau	X	100 €	150 €				250,00 €		300,00 €	
14	Kulturverein Haseldorfer Marsch von 1995 e.V.	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		400,00 €	
15	LandFrauenVerein Haseldorfer Marsch und Umgebung e.V. von 1954	X	100 €		150 €	150 €		400,00 €		500,00 €	
16	Pfadfindergruppe -Kirchengemeinde Haseldorf-	X	100 €	150 €		150 €		400,00 €		200,00 €	
17	Schulverein Haseldorfer Marsch	X	100 €	150 €		150 €		400,00 €		- €	
18	Sozialverband Deutschland Ortsgruppe Haseldorf / Hetlingen	X	100 €		150 €			250,00 €		300,00 €	
19	Turnverein Haseldorf v. 1090 eV	X	100 €	150 €	150 €			400,00 €		800,00 €	
20	Vereinsgemeinschaft Haseldorfer Marsch	X	100 €	150 €	150 €	150 €		550,00 €		500,00 €	Aufwendung Altenbetreuung
21	Wassersportclub Haseldorf	X	100 €	150 €	150 €			400,00 €		300,00 €	
22											
23								5.500,00 €		4.100,00 €	

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0258/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.10.2019
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	20.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	21.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt, Lösungsvorschläge für die Entwässerung der Straße Neuer Weg und für die Befestigung des Grünstreifens zwischen der Straße und dem Weg aufzuzeigen und eine Kostenermittlung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich der Problematik angenommen und 2 Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Variante 1 ist die kostengünstige Variante und sieht die Herstellung der Entwässerungsmulde in ungebundener Bauweise vor. Das bedeutet, dass der vorhandene Boden auf eine bestimmte Tiefe ausgekoffert wird und dann mit Natursteinschotter-Rasengemisch aufgefüllt wird. Gleichzeitig wird die Mulde wieder neu profiliert und so angelegt, dass das Wasser zu den einzelnen Straßeneinläufen hinlaufen kann. Es werden noch ein paar Straßeneinläufe zusätzlich gesetzt werden, um den Wasserfluss zu gewährleisten. Im Anschluss werden die einzelnen Entwässerungsmulden mit Findlingen versehen, sodass LKW-/ Treckerverkehr die Mulden nicht mehr befahren kann. PKW s werden weiterhin die Möglichkeit haben in einigen Zwischenräumen einzufahren, um ausweichen zu können.

Variante 2 ist die kostenintensivere Variante und sieht die Auspflasterung der jetzigen Grünflächen vor. Von der Herstellung ist es fast ebenso wie bei Variante 1, nur dass es in gebundener Bauweise (Pflaster) erfolgt und keine Findlinge mehr benötigt werden, da die komplette Befahrbarkeit gegeben ist.

Kosten Variante 1 ca. 60.000,00 € / brutto

Kosten Variante 2 ca. 160.000,00 € / brutto

Auch wenn Variante 2 fast das dreifache von Variante 1 kostet, spricht sich die Verwaltung eher für Variante 2 aus, da der Verkehr weiterhin uneingeschränkt fahren kann, die Mulden fast keine Pflege benötigen und diese Variante wesentlich mehr

Kosten einsparen würde.

Finanzierung:

Haushaltsplanung 2020

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf empfiehlt / der Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf empfiehlt / die Gemeindevertretung Haseldorf entscheidet

Sellmann

Anlagen: Keine

Antragsteller
 Anlieger des Wohngebietes „Generationenpark Haseldorf“
 (In de Masch / Bi de Feldmöhl)

Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf
 Bürgermeister Sellmann

November 2019

**Antrag auf „Verkehrsberuhigten Bereich“
 in den Straßen „In de Masch“ und „Bi de Feldmöhl“**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir beantragen aus u.g. Gründen die Umwandlung der bestehenden Straßen
 „In de Masch“ und „Bi de Feldmöhl“ in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Begründung:

- Die o.g. Straßen wurden baulich so angelegt, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. **Fußgänger, Radfahrer und Autos müssen sich die Fahrbahn teilen (Mischprinzip).** Diese Straßen werden überwiegend als Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und –teilnehmer benutzt und erfüllen somit bereits die Grundvoraussetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs.
- Auch ist hier kein Durchgangsverkehr möglich, da bereits wie in verkehrsberuhigten Straßen üblich, jeweils eine Sackgasse eingerichtet ist.
- Spielende Kinder auf der Straße, da der bauliche Charakter für Kinder als „normale Straße“ nicht ersichtlich ist. In unserem Wohngebiet wohnen über 30 Kinder im Alter von 0-16 Jahren, die die Straße auch als Treffpunkt, oder zum Radfahren/Spielen nutzen. Nach §31 StVO ist das Spielen momentan auf den o.g. Straßen offiziell verboten.
- Durch die geringe Straßenbreite ist die Begegnung zweier Fahrzeuge nur eingeschränkt möglich. Wenn große Fahrzeuge die Straße befahren, ist der Fluchtraum für Fußgänger nur minimal und es liegt für die Personen auf der Straße eine hohe Gefährdung vor.
- Jedes Grundstück verfügt über mindestens 2 Stellplätze und zusätzlich gibt es für Besucher öffentliche Parkflächen (11 Stellplätze) in der Straße „Bi de Feldmöhl“

Fazit:

Verkehrsberuhigte Zonen sollen das Unfallrisiko minimieren und räumen Fußgängern Vorrang ein. Spielende Kinder und Fußgänger dürfen die komplette Straße nutzen, Autofahrer und Radler müssen hier besondere Rücksicht nehmen.

Um die Gefährdung von unseren Kindern, Radfahrern und Fußgänger auf ein Minimum zu reduzieren, sollten die beiden o.g. Straßen in einen verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

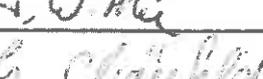
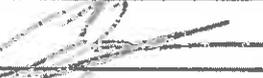
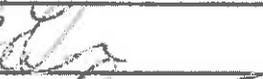
Anwohner des Wohngebietes

Anlagen:

Unterschriftenliste

Anlage zum Antrag

Wir unterstützen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereich
im Neubaugebiet Generationenpark in den Straßen "Bi de Feldmühl" und "In de Miesch"

Name	Vorname	Unterschrift
Austinat	Kerstin	
Froelzke	Stephan	
Kohlke	Tina	
WILLERS	Hilke	
von APPEN	Vanessa	
Wittke	Torben	
Schönfeld /	Coisela	
Giesbrecht	Christoph	
Nickels	Sabina	
Stoffers	Penny	
Clavis	Silvia	
Jurcic	Monika	
Vonckold	Brigitte	
Villers	Benjamin	
Koch	Nicole	
Koch	Nicole	
Ulshöfer	Vim Alexander	
Koch	Angelika	
Brücker	Kevin	
Baumgarten	Carina	
Kletschmann	Susanne	

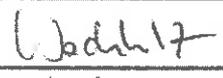
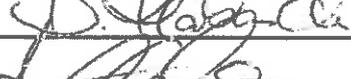
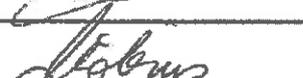
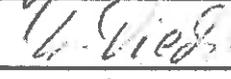
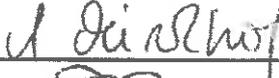
Anlage zum Antrag

Wir unterstützen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereich
im Neubaugebiet Generationenpark in den Straßen "Bi de Feldmühl" und "In de Masch"

Name	Vorname	Unterschrift
Mehsman	Sven	
		
Brethmeide	Jörg	Brethmeide
Bretschneider	Angelika	Bretschneider
Bretschneider	Felix	
Basel	Alex	Basel
Basel	Nicolai	Basel
Fürstner	Gunnar	Fürstner
Koch	Jannina	Koch
Shahgiri	Shahgiri	
Wulff	Tim	Wulff
Wulff	Ulrike	Wulff
Wogts	Herrike	Wogts
Könneke	Jens	Könneke
Könneke	Andrea	Könneke
RIEGE	NICOLINA	R. Riege
MATTHIES	HEIKO	Matthies
MATTHIES	SARA	Matthies
Kullig	Daniel	Kullig
Kullig	Annalena	Kullig
Kullig	Jana	Kullig

Anlage zum Antrag

Wir unterstützen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereich
 im Neubaugebiet Generationenpark in den Straßen "Bl de Feldmühl" und "In de Masch"

Name	Vorname	Unterschrift
Wachholz	Ulrich	
Wachholz	Heike	
Köhler	Ole	
Daniel	Deniz	
Daniel	Dirk	
Klabunde	Doreen	
Klabunde	Andreas	
Möbius	Thomas	
Möbius	Brit	
Bauer	Michael	
Werner	Kocharina	
Dieckhoff	Gisbert	
Dieckhoff	Alexandra	
TRIPOLKRETHS	Jean	
Peter	Arni	

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0253/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	20.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), hier: Satzungsbeschluss und Abwägung der Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat in der Zeit vom 29.07.2019 bis 28.08.2019 die öffentliche Auslegung nach vorheriger Bekanntmachung während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Dazu wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung mit den entsprechenden Erläuterungen zugestellt. In gleicher Form wurden die Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes sind die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten Anregungen eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der anliegenden Aufstellung als Zusammenfassung der Äußerung und als Abwägungsvorschlag aufgeführt worden. Es sind lediglich redaktionelle Änderungen notwendig bzw. Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Der Satzungstext ist als Anlage 2 beigefügt. Von der Gemeinde ist nunmehr ein Satzungsbeschluss zu fassen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1) Die während der öffentlichen Auslegung der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) in der Zeit vom 29.07.2019 bis 28.08.2019 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es wird dem Abwägungsvorschlag gemäß Abwägungstabelle gefolgt/mit folgenden Änderungen gefolgt.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von der Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf der Grundlage des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung Haseldorf die Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 1) als Satzung.

3) Der Beschluss der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze der Gemeinde Haseldorf (Stellplatzsatzung) durch die Gemeinde Haseldorf ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Sellmann

Anlagen:

Abwägungsvorschlag
Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 02.08.2019	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 09.07.2019	
GM.SH, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 26.08.2019	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 13.08.2019	
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein , Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 31.07.2019	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 08.08.2019	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
Gemeinde Hetlingen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 12.07.2019	

<p>Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)</p>	
<p>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</p>	
<p>Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 31.07.2019</p> <p>Gegen die von Ihnen vorgelegten Stellplatzsatzungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Verbände würden es jedoch begrüßen, wenn neu anzulegende Stellplätze einen versickerungsfähigen Untergrund erhalten, um zusätzliche Oberflächenentwässerung zu vermeiden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 18.07.2019</p> <p>Gegen die Aufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf bestehen seitens des Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass keine Bauvorhaben (dazu gehören auch Stellplatzanlagen) in den Schutzstreifen der Mittel- und Landesschutzdeiche errichtet werden dürfen, wobei im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, wenn die Vorhaben die Deichsicherheit nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da derartige Anlagen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, erfolgt eine Beteiligung durch die Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren.</p>

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 16.07.2019

Mit Schreiben vom 09.07.2019 legen Sie mir den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 28.08.2019.

Durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die Landesstraße 261 (L 261) und die Kreisstraße 8 (K8).

Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und – verkehrlicher Hinsicht **nur dann keine Bedenken**, wenn alle Maßnahmen, die sich negativ auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung der Landesstraße 261 (L 261) auswirken, frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe abgestimmt werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

01. Der Bauabstand von Garagen und Carports außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt muss mindestens 20 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 261 (L 261) – betragen.

02. Der Baubestand von Garagen und Carports innerhalb einer nach und nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt muss mindestens 3 m – gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze – betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Punkte werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsicht durch Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden beim Kreis Pinneberg geprüft.

03. Die Anlegung von neuen Zufahrten zur Landesstraße 261 (L 261) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, rechtzeitig vorher abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzung gelten.

Nach § 24 (3) StrWG ist auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

04. Die Sichtverhältnisse von den Zufahrten in den Verkehrsraum der Landesstraße 261 (L 261) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

05. Die Stellplätze sind so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 261 (L 261) nicht irritiert oder geblendet werden.

06. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der hier in Rede stehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs weder zufließen können noch zugeleitet werden.

07. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellplatzsatzung ist mir mitzuteilen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

<p>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 22.08.2019</p> <p>Die Aufstellung der Satzung über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung) betrifft eine Vielzahl von Kulturdenkmälern innerhalb des Gemeindegebietes. Denkmalpflegerische Belange werden daher berührt.</p> <p>In Teilbereichen sind Kulturdenkmale von den durch die Satzung geforderten Stellplätzen im Sinne des Umgebungsschutzes betroffen, weshalb hiermit auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH hingewiesen wird.</p> <p>Sofern in späteren denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren die Anwendung der Stellplatzsatzung nicht erfolgen kann, wird davon ausgegangen, dass dies einen Tatbestand der Abweichung gemäß § 6 Stellplatzsatzung darstellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellplatzsatzung greift für neue Bauvorhaben, sprich den Neubau von Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern oder anderen in der Anlage 1 genannten Gebäuden. Für bestehende Gebäude, ggfs. auch denkmalgeschützte Gebäude, ist eine nachträgliche Herstellung von Stellplätzen nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellplatzsatzung wird unter § 6 wie folgt ergänzt: „Gegebenenfalls entgegenstehende Vorschriften des DSchG SH bleiben hiervon unberührt.“ Es handelt sich um eine Klarstellung/redaktionelle Änderung.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2019</p> <p>Ich habe folgende Anregungen: In Punkt 9.1 Kleingartenanlage hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Dort steht 1 Stellplatz je 5 „Kindergärten“.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Block-Heinatz, Telefonnr.: 04121- 45 02 4470</p>	<p>Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.08.2019</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschnitt TöB 4-2.</p>	

Jeder nutzbare Stellplatz, einschließlich der dafür notwendigen Zufahrt, benötigt einen technisch geeigneten Unterbau. In diesem Bereich gehen die „natürlichen Bodenfunktionen“ weitergehend verloren.

Die Satzung benennt keine Mindestmaße für einen Stellplatz, erhebt aber die Forderung, dass die Benutzbarkeit nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein darf.

Durch die Gemeinde ist eine Abschätzung vorzunehmen und eine Aussage zu erarbeiten, welche Auswirkungen die Inhalte der vorgelegten Stellplatzsatzung auf die Umweltgüter, hier der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, haben werden. Der zusätzliche „Bodenverbrauch“ durch die Anwendung der Stellplatzverordnung ist zu schätzen.

Daraus ist ein Wert zu ermitteln, welche Flächen zusätzlich versiegelt werden. Da auf versiegelten Flächen kein Regenwasser versickert, ist zu ermitteln, ob zusätzlicher Flächenbedarf für Niederschlagswasserrückhaltungen entsteht.

In B-Plänen und V+E-Plänen sind Grundflächenzahlen (und damit auch die maximal überbaubaren Flächen) festgesetzt. Darauf basiert die naturschutzrechtliche Ausgleichbilanzierung, indem der Bodenschutz derzeit mitberücksichtigt wird.

Bisher sind in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf keine Regelungen enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Errichtung der notwendigen Stellplätze (einschließlich Zufahrten) dazu führt, dass die maximal überbaubaren Flächen je Grundstück überschritten wird.

Hier ist eine Klarstellung/Regelung in die Satzung einzuarbeiten, zum einem vor dem Hintergrund von immer kleiner werdenden Grundstückszuschnitten und zum anderen in der Flächenbilanzierung für Ausgleichsmaßnahmen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Dies gilt nur für neu auszuweisende Bebauungsplangebiete und im Außenbereich. Bei Bebauungsplänen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Betrachtung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung.

Nicht aber gilt dies für bereits überplante Gebiete. Der Fokus liegt hier auf den Grundstücken, die planungsrechtlich dem Innenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Eine solche Regelungen ist in § 1 (3) der Satzung bereits enthalten: „Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.“

Untere Wasserbehörde:

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelte Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene andere Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z.B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schottererschicht etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Ableitung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.:04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Einbau von RCMaterial im WSG, etc.).

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Grundwasser

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Material, etc.).

Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch die oben genannte Satzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlage von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheblichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung.

Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu beschränken. Ein Vergleich mit den Stellplatzsatzungen anderer Kommunen zeigt, dass die Haseldorfer Satzung für fast alle baulichen Anlagen deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Gegen die Festsetzungen bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz: Fahrradstellplätze und E-Mobilität

In dem Entwurf der Stellplatzsatzung werden keine Regelungen zu Stellplätzen für Fahrräder und Elektromobilen getroffen.

Diese sind aus Sicht der aktuellen Diskussion zum Klimaschutz notwendig, da sich wahrscheinlich zukünftig die Mobilität von der Nutzung fossiler Brennstoffe hin zu Elektrofahrzeugen und Fahrräder verlagern wird.

Ich empfehle daher auch hier Größe und Anzahl der Stellplätze in Ihrer Satzung zu regeln.

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

In § 5 (4) des Entwurfes der Stellplatzsatzung wird festgesetzt, dass für je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit

Bei der Erarbeitung der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Haseldorf wurden Satzungen anderer Kommunen als Orientierungshilfe verwendet. Die angegebene Anzahl der Stellplätze entspricht somit den Richtzahlen der umliegenden Gemeinden, die bereits eine Stellplatzsatzung erarbeitet haben.

Die Gemeinde hat hierzu explizit einen Beschluss gefasst. In der Stellplatzsatzung soll lediglich eine Berücksichtigung für die Herstellungspflicht von Stellplätzen von Kraftfahrzeugen erfolgen, um das Parken auf engen Straßen und somit entstehende Gefahren zu vermeiden.

Behinderungen nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen ist, bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ einer für je 5 notwendige Stellplätze.

In § 52 LBO ist festgesetzt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass ab 3 Wohnungen 1 Wohnung barrierefrei ausgestattet sein muss. Zur Nutzung derartiger Wohnungen durch Menschen mit Handicap gehört auch die Mobilität. Daher ist 1 Stellplatz auf 30 Wohnungen zu wenig und wird der Regelung der LBO nicht gerecht.

Es wird empfohlen, barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung einen barrierefreien PKW – Stellplatz zuzuordnen.

Es sollten auch Mindestzahlen für Gebäude mit Besucherverkehr benannt werden. Dies kann unter anderem durch den Bezug auf die Nutzfläche und Nutzungsart des Gebäudes erfolgen. Dies betrifft die Nummern 2.0 – 9.0 Ihrer Anlage 1.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Bereich der Fahrradstellplätze die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollten und gesonderte Behindertenabstellplätze vorgehalten werden sollten. Gerade Fahrräder für Menschen mit Handicap (z.B. Dreiräder) benötigen eine größere Abstellfläche.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Postfach 549, 25305 Elms-
horn, Stellungnahme vom 30.08.2019:

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Stellplatzsatzung.

Attraktive Ortszentren brauchen ungeachtet ihrer Größe Vielfalt, zumal sie zunehmend im Wettbewerb zueinanderstehen. Daher ist eine

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf nur eine Regelung in § 5 (4) für allgemein zugängliche Stellplätze getroffen hat, ist § 52 LBO bei der Errichtung von Wohnhäusern mit barrierefreien Wohnungen zu beachten. Allgemein zugängliche Stellplätze sind hier z. B. öffentliche Parkplätze wie der Schlossparkparkplatz in der Hauptstraße der Gemeinde Haseldorf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Nutzungsmischung – soweit möglich – aus Freizeit, Kultur, Versorgung, Wohnen und Arbeiten anzustreben.</p> <p>Um als Wirtschaftsstandort keinen Wettbewerbsnachteil zu erfahren, ist eine Schwächung von Gewerbetreibenden durch zusätzliche kommunale finanzielle Belastungen, die ihren Spielraum für Investitionen zur Attraktivitätssteigerung reduzieren, zu vermeiden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Stellplatzsatzung kritisch, sofern gewerbliche Aktivitäten in Haseldorf von der Satzung betroffen sind.</p>	
<p>NABU Schleswig-Holstein, NABU-Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 28.08.2019</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung dazu: <i>„Gegen die Aufstellung der Stellplatzsatzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haseldorf bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein. Sinnvoll wäre die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, dort wo möglich, beim Bau der Stellplätze in der Stellplatzsatzung mitaufzunehmen, um den Versiegelungsgrad zu minimieren. Auch eine Zulassung der Begrünung von Stellplätzen sollte in der Satzung mitaufgenommen werden. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 15.07.2019</p> <p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Begründung:</p>	

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig:

1. Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Diese sind in vielen Kommunen leider nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Daher empfehlen wir, in der neuen Stellplatzsatzung Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage mit aufzunehmen. So sollten für Fahrradabstellplätze die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlage gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub).

2. zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt. Daher sollten die Stellplätze in ihrem Versiegelungsgrad genau definiert werden. Zum Beispiel mit versickerungsfähigen Materialien wie Schotter oder Pflasterrasen, Rasenfugen oder Rasengitterpflaster und/oder einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

3. zum Entgegenwirken der negativen klimatischen Veränderungen je angefangene 10 Stellplätze einen standortgerechten Baum zu pflanzen, mit entsprechender Baumscheibe und Sicherung gegen das Überfahren der Baumwurzeln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Hintergrund der Stellplatzsatzung ist, dass bereits jetzt gefährliche Situationen durch im öffentlichen Verkehrsraum parkende Autos entstehen, weil auf den Grundstücken nicht ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Dieser Gefahr soll mit einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken entgegengewirkt werden.

In einer Stellplatzsatzung ist eine solche Regelung nicht möglich.

Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2019 die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Haseldorf.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

§ 3 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Gegebenenfalls entgegenstehende Vorschriften des DSchG SH bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt oder nicht instandhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum

Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Haseldorf eingereicht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haseldorf, den

Der Bürgermeister

**zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Boothäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0254/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	20.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	21.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Haseldorf bejaht. Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierfür kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Ka-

lenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 1.341,62 € für die Gemeinde Haseldorf. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt der Gemeinde Haseldorf bereitzustellen.

Klaus-Dieter Sellmann
(Bürgermeister)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0252/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.09.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf	21.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 wurde verwaltungsseitig vorbereitet. Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang,
6. dem Lagebericht.

Der Feststellung des Jahresergebnisses durch die Gemeindevertretung ist eine Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vorgeschaltet. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat nach § 95 n Gemeindeordnung (GO) die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Haushalt eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Ausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.678.992,38 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.547.350,30 €
einem Jahresüberschuss mit	131.642,08 €
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.599.104,09 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.487,12 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	211.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	135.498,94 €

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.678.992,38 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.547.350,30 €
einem Jahresüberschuss mit	131.642,08 €
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.599.104,09 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.487,12 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	211.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	135.498,94 €

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 131.642,08 € festgestellt. Der Jahresüberschuss ist gemäß § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 abs. 3 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage (Jahresüberschuss) zuzuführen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0261/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.10.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	21.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das laufende Haushaltsjahr 2019 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht



Deckungskreis									
Nr. Bezeichnung									
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis			
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar	
0001 G-Gemeindeorgane		34.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.018,75	13.281,25	
0003 G-Gebäudemanagement		103.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.313,69	11.986,31	
0005 G-Statistik und Wahlen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206,44	193,56	
0007 G-Brandschutz		46.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.325,05	18.874,95	
0008 G-Schulen		446.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.113,42	371.386,58	
0015 G-Büchereien		7.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.693,29	1.906,71	
0016 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.038,49	3.461,51	
0018 G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.333,60	66,40	
0019 G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00	
0020 G-Tageseinrichtungen für Kinder		348.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	337.689,10	10.510,90	
0021 G-Gesundheitseinrichtun- gen		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.543,46	56,54	
0024 G-Stadtplanung		16.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.182,95	10.317,05	
0026 G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	
0027 G-Gemeindestraßen		150.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.626,48	54.973,52	
0028 G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.291,02	2.708,98	
0029 G-Hafen		10.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.831,90	1.468,10	
0034 G-Umlagen		1.133.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.121.064,45	11.935,55	
0151 U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf		2.320.100,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	1.801.272,09 *	518.827,91 *	

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf
Haushaltsjahr 2019

Stand: 07.11.2019

Anlage 1

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	231,50 €	- €	231,50 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Reinigungswagen

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5262000 **Aus- und Fortbildung, Umschulung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.500,00 €	2.862,44 €	- €	362,44 €	7	46.200,00 €	18.874,95 €	- €	- €	- €

Begründung: Lehrgangskosten und Lohnkostenerstattungen

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
6.000,00 €	7.733,81 €	- €	1.733,81 €	8	446.500,00 €	371.386,58 €	- €	- €	- €

Begründung: Schulkostenbeiträge 2019

Produkt: 28100 **Heimatspflege**
Sachkonto: 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	50,00 €	- €	- 50,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Mitgliedsbeitrag Verein Integrierte Station Unterelbe

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0700000 **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	1.759,00 €	- €	- 1.759,00 €	nein	- €	- €	1.759,00 €	- €	1.759,00 €

Begründung: Großflächenregner

Summen:			- 4.136,75 €				1.759,00 €	- €	1.759,00 €
----------------	--	--	--------------	--	--	--	------------	-----	------------

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0262/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.10.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	21.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020 ist als **Anlage 1** beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltsveranschlagungen sind im Einzelnen dem Entwurf zu entnehmen. Eine mögliche Änderung der Realsteuerhebesätze ist in dem Entwurf nicht berücksichtigt worden.

Gemäß Entwurf werden sich 2020 und in den Folgejahren erhebliche Fehlbeträge ergeben. Nicht zuletzt trägt dazu die deutliche Erhöhung des Unterhaltungsansatzes für gemeindliche Straßen und Wege für eine Sanierung der Gehwege bei, die im Entwurf mit jährlich 200.000,-- € in den Jahren 2020 bis 2023 zusätzlich berücksichtigt worden ist.

Die Gemeinde Haseldorf verfügte zum Ende des Jahres 2018 über eine Ergebnisrücklage in Höhe von 942.504,22 € und über einen Bestand an liquiden Mitteln mit 1.534.868,43 € bei Kreditverbindlichkeiten von 1.004.000,86 €. Bei einer Umsetzung der Haushaltsplanung entsprechend dem vorliegenden Entwurf werden sowohl die Bestände der Ergebnisrücklage als auch der liquiden Mittel innerhalb weniger Jahre sehr schnell aufgebraucht sein. Die Gemeinde müsste sich dann noch verstärkter um Haushaltskonsolidierung bemühen.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass der Neubau einer Brücke am Grünen Damm im Haushaltsentwurf zunächst nur auf der Ausgabenseite mit 450.000,-- € berücksichtigt worden ist, weil die Finanzierung über Kostenbeteiligungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse noch nicht endgültig gesichert ist.

Diese Einnahmen werden aber nur die Liquidität der Gemeinde verbessern. Der Ergebnishaushalt wird dadurch nicht entlastet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0262/2019/HaD/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 25.11.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 über den Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020 beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen, wobei gegenüber dem verwaltungsseitig vorgelegten Entwurf Änderungen vorgenommen worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Einzelnen hat der Finanzausschuss empfohlen, bei der Produktgruppe 55300 (Friedhofs- und Bestattungswesen) einen Ertrag bei dem Sachkonto 4488000 in Höhe von 13.000 € zu veranschlagen. Der Träger der Einrichtung hat die Jahresrechnung für 2018 mit einem Guthaben in Höhe von rd. 13.000,- € vorgelegt. Das Guthaben ist im kommenden Jahr mit laufenden Vorauszahlungen zu verrechnen.

Der Finanzausschuss hat der Gemeindevertretung darüber hinaus empfohlen, am Regionalbudget der AktivRegion teilzunehmen. Hierfür sind in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Umlagen von jeweils rd. 1.400,- € zu zahlen, so dass der Haushaltsansatz für den Geschäftsaufwand (Sachkonto 5431000) bei der Produktgruppe 51100 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) auf 2.900,- € zu erhöhen ist.

Im Zusammenhang mit der Lösung eines Entwässerungsproblems in der Gemeindestraße Neuer Weg hat der Finanzausschuss empfohlen, hierfür 160.000,- € bereitzustellen.

Das Investitionsvolumen steigt damit im Haushaltsjahr 2020 auf über 1 Mio. € (Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges, Anbau an die Feuerwache, Neubau der Brücke am Grünen Damm und Pflasterarbeiten am Neuen Weg) und kann zunächst noch aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Kreditaufnahme wäre 2020 insofern noch nicht erforderlich, insbesondere wenn die Finanzierung der Brü-

cke am Grünen Damm mit einem Investitionsvolumen von 450.000,-- € wie vorgesehen die Gemeinde mit nicht mehr als 100.000,-- € belastet. Zuweisungen und Zuschüsse für die Maßnahme sind aber noch nicht veranschlagt, weil entsprechende Zusagen noch nicht vorliegen.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch im Hinblick auf Defizite bei der Verwaltungstätigkeit in den Jahren nach 2020 für Investitionen Fremdmittel aufgenommen werden müssen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.445.400 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.826.400 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	381.000 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.366.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.658.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.125.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,267 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0269/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.12.2019
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Wegeunterhaltung**Sachverhalt:**

Gemeinsam mit den Landwirten/Pächtern der Gemeinde Haseldorf wurde die Vereinbarung getroffen, den Randbereich der Gemeindewege im Winter/Frühjahr zu sanieren. Die Transportfahrzeuge werden durch die Landwirte gestellt. Die Kosten für das Abbagern übernimmt die Gemeinde.

Finanzierung:

Die Gemeinde stellt Mittel in Höhe von 5.000,00 € im Haushalt bereit.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Mittel in Höhe von 5.000,00 € im Haushalt bereitzustellen.

 Sellmann